

TE Lvwg Beschluss 2014/4/11 E B02/09/2014.004/004

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 11.04.2014

Entscheidungsdatum

11.04.2014

Index

50/01 Gewerbeordnung

10/07 Verfassungs- und Verwaltungsgerichtsbarkeit

Norm

GewO 1994 §74

GewO 1994 §75

GewO 1994 §356

VwGVG §28 Abs1

1. GewO 1994 § 74 heute
2. GewO 1994 § 74 gültig ab 18.07.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 96/2017
3. GewO 1994 § 74 gültig von 01.01.2010 bis 17.07.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 135/2009
4. GewO 1994 § 74 gültig von 01.12.2004 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 131/2004
5. GewO 1994 § 74 gültig von 01.08.2002 bis 30.11.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 65/2002
6. GewO 1994 § 74 gültig von 01.07.1997 bis 31.07.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 63/1997
7. GewO 1994 § 74 gültig von 19.03.1994 bis 30.06.1997
1. GewO 1994 § 75 heute
2. GewO 1994 § 75 gültig ab 19.03.1994
1. GewO 1994 § 356 heute
2. GewO 1994 § 356 gültig ab 29.05.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 85/2013
3. GewO 1994 § 356 gültig von 14.02.2013 bis 28.05.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 85/2012
4. GewO 1994 § 356 gültig von 01.12.2004 bis 13.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 131/2004
5. GewO 1994 § 356 gültig von 01.08.2002 bis 30.11.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 65/2002
6. GewO 1994 § 356 gültig von 01.09.2000 bis 31.07.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/2000
7. GewO 1994 § 356 gültig von 11.08.2000 bis 31.08.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/2000
8. GewO 1994 § 356 gültig von 01.07.1997 bis 10.08.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 63/1997
9. GewO 1994 § 356 gültig von 19.03.1994 bis 30.06.1997
1. VwGVG § 28 heute
2. VwGVG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. VwGVG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018

Text

Das Landesverwaltungsgericht Burgenland hat durch seinen Richter Mag. Leitner über die Beschwerde der Frau KK, wohnhaft in ***, vertreten durch die Rechtsanwälte Dr. DC, Mag. WS, Mag. AH, in ***, vom 30.12.2013, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft *** vom 13.12.2013, Zl. ***, in einem Verfahren nach der Gewerbeordnung den

B E S C H L U S S

gefasst:

I. Gemäß § 31 iVm. § 28 Abs. 1 VwGVG wird die Beschwerde als unzulässig zurückgewiesen.römisch eins. Gemäß Paragraph 31, in Verbindung mit Paragraph 28, Absatz eins, VwGVG wird die Beschwerde als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diesen Beschluss ist gemäß § 25a VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG unzulässig.römisch zwei. Gegen diesen Beschluss ist gemäß Paragraph 25 a, VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Artikel 133, Absatz 4, B-VG unzulässig.

Entscheidungsgründe

Am 20.03.2013 stellte die BI GmbH, ***, bei der BH ***, ein Ansuchen auf Erteilung einer gewerbebehördlichen Betriebsanlagengenehmigung für die Errichtung eines Verkaufslokals mit Waren des täglichen Bedarfs auf dem Grundstück Nr. *** der KG ***. Mit dem Ansuchen wurden umfangreiche Projektunterlagen vorgelegt.

Die BH beraumte daraufhin für den 17.06.2013 eine mündliche Verhandlung gemäß §§ 74 bis 83 iVm. § 356 GewO sowie §§ 40 bis 44 AVG im Gemeindeamt *** an.Die BH beraumte daraufhin für den 17.06.2013 eine mündliche Verhandlung gemäß Paragraphen 74 bis 83 in Verbindung mit Paragraph 356, GewO sowie Paragraphen 40 bis 44 AVG im Gemeindeamt *** an.

Am 01.07.2013 brachte die nunmehrige Beschwerdeführerin schriftlich Einwendungen gegen das gegenständliche Betriebsanlagenprojekt bei der BH Neusiedl am See ein.

Mit Schreiben vom 20.08.2013, Zahl ***, wurde von der BH zu dieser Eingabe zur Kenntnis gebracht, dass die Einwendungen nicht rechtzeitig erhoben worden seien und daher keine Parteistellung in diesem Verfahren mehr bestehe.

Mit Schreiben vom 09.09.2013 stellte die nunmehrige Beschwerdeführerin bei der BH *** den Antrag auf „bescheidmäßige Erledigung über die Einwendungen vom 28.06.2013“.

Mit Bescheid der BH *** vom 13.12.2013, Zahl ***, wurde die gewerbliche Betriebsanlage der BI GmbH, ***, am Standort KG ***, GStNr. *** gemäß § 77 iVm. § 333 GewO genehmigt.Mit Bescheid der BH *** vom 13.12.2013, Zahl ***, wurde die gewerbliche Betriebsanlage der BI GmbH, ***, am Standort KG ***, GStNr. *** gemäß Paragraph 77, in Verbindung mit Paragraph 333, GewO genehmigt.

In Spruchpunkt IV. dieses Bescheides werden die Einwendungen der Beschwerdeführerin als verspätet zurückgewiesen.In Spruchpunkt römisch vier. dieses Bescheides werden die Einwendungen der Beschwerdeführerin als verspätet zurückgewiesen.

Aus der Bescheidebegründung zu diesem Spruchpunkt ist zu entnehmen, dass von der Beschwerdeführerin am 28.06.2013, eingelangt bei der Behörde mit E-Mail am 01.07.2013, Einwendungen gegen das gegenständliche Betriebsanlagenprojekt eingebracht wurden. In diesem Schreiben wurde auch die Übermittlung der Verhandlungsschrift vom 17.06.2013 verlangt, was von der BH verweigert wurde, woraufhin die Beschwerdeführerin am 09.09.2013 die bescheidmäßige Absprache über ihre Einwendungen beantragte.

Die BH wies die Einwendungen als verspätet zurück, da diese nicht spätestens am Tag vor dem Beginn der Verhandlung bei der Behörde bzw. während der Verhandlung am 17.06.2013 eingebracht wurden.

Die BH führt in ihrer Begründung aus, dass das Grundstück Nr. *** der KG ***, auf dem das Projekt errichtet werde, nicht direkt an das Grundstück Nr. *** angrenze. Die Eigentümer der direkt angrenzenden Grundstücke Nr. ***, *** und *** der KG *** seien persönlich geladen worden. Die Bewohner der nächstgelegenen Häuser seien von der

Verhandlung persönlich verständigt, die Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinde *** angeschlagen worden. Die Verhandlung sei auch auf der für Kundmachungen vorgesehenen Homepage des Landes Burgenland kundgemacht worden.

Eine präkludierte Partei müsse, um den Verlust der Parteistellung abzuwenden, glaubhaft machen, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben.

Die Beschwerdeführerin sei im Verfahren für die Erlangung der Betriebsanlagenbewilligung auf dem Grundstück Nr. ***, KG ***, durch Herrn Dipl.-Ing. M vertreten gewesen. Dieser hätte die Beschwerdeführerin jederzeit informieren können, da er einen Hauptwohnsitz in *** habe. Die Beschwerdeführerin habe an derselben Adresse einen Nebenwohnsitz.

Gegen diesen Bescheid richtet sich das am 02.01.2014 bei der BH *** eingebrachte als Berufung bezeichnete Rechtsmittel, das als Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht anzusehen ist.

Die Beschwerde richtet sich gegen die Punkte I. und IV. des Bescheides der BH Neusiedl am See. Die Beschwerde richtet sich gegen die Punkte römisch eins. und römisch vier. des Bescheides der BH Neusiedl am See.

Die Beschwerdeführerin werde in diesem Verfahren nicht von DI M vertreten, aus dem Umstand, dass DI M die Beschwerdeführerin in einem anderen Verfahren vertreten habe, könnten keine nachteiligen Folgen für die Beschwerdeführerin abgeleitet werden. Die Beschwerdeführerin habe erstmals am 18.06.2013 von der Verhandlung am 17.06.2013 Kenntnis erlangt. Die Behörde habe der Beschwerdeführerin, obwohl dies beantragt worden sei, keine Möglichkeit zur Stellungnahme gegeben.

Die Behörde gehe selbst davon aus, dass die Beschwerdeführerin sich nicht laufend in der Gemeinde *** aufhalte, sie stütze ihre Entscheidung auf die unzutreffende Annahme, dass die Beschwerdeführerin von DI M über den Verhandlungstermin informiert worden sei.

Die Behörde hätte zu dem Ergebnis gelangen müssen, dass die Einschreiterin durch den Umstand, dass ihr mangels unmittelbarer Nachbarschaft zum Betriebsgelände keine direkte Verständigung von der Verhandlung zugegangen sei und sie mangels eines ständigen Aufenthalts den Aushang in der Gemeinde nicht wahrnehmen konnte bzw. musste, durch ein unvorhergesehenes bzw. unabwendbares Ereignis verhindert gewesen sei, an der Verhandlung teilzunehmen bzw. schriftlich Einwendungen zu erheben.

Es werde bestritten, dass die Verhandlung im Internet kundgemacht wurde und überhaupt eine gesetzmäßige Kundmachung erfolgte.

Die Behörde hätte daher über die geltend gemachten Einwendungen inhaltlich absprechen müssen. Aufgrund der unrechtmäßigen Versagung der Parteistellung sei das Genehmigungsverfahren insgesamt mangelhaft. Der Beschwerdeführerin sei bisher nicht einmal Akteneinsicht gewährt worden.

Die Beschwerdeführerin beantragt daher eine mündliche Verhandlung durchzuführen und den angefochtenen Bescheid aufzuheben und ein ordentliches Verfahren mit voller Parteistellung der Antragstellerin durchzuführen.

Die in diesem Verfahren anzuwendenden Bestimmungen der Gewerbeordnung 1994 lauten:

§ 75: Paragraph 75 :

„(1) Unter einer Gefährdung des Eigentums im Sinne des § 74 Abs. 2 Z. 1 ist die Möglichkeit einer bloßen Minderung des Verkehrswertes des Eigentums nicht zu verstehen.“ „(1) Unter einer Gefährdung des Eigentums im Sinne des Paragraph 74, Absatz 2, Ziffer eins, ist die Möglichkeit einer bloßen Minderung des Verkehrswertes des Eigentums nicht zu verstehen.

(2) Nachbarn im Sinne dieses Bundesgesetzes sind alle Personen, die durch die Errichtung, den Bestand oder den Betrieb einer Betriebsanlage gefährdet oder belästigt oder deren Eigentum oder sonstige dingliche Rechte gefährdet werden könnten. Als Nachbarn gelten nicht Personen, die sich vorübergehend in der Nähe der Betriebsanlage aufhalten und nicht im Sinne des vorherigen Satzes dinglich berechtigt sind. Als Nachbarn gelten jedoch die Inhaber von Einrichtungen, in denen sich, wie etwa in Beherbergungsbetrieben, Krankenanstalten und Heimen, regelmäßig Personen vorübergehend aufhalten, hinsichtlich des Schutzes dieser Personen, und die Erhalter von Schulen hinsichtlich des Schutzes der Schüler, der Lehrer und der sonst in Schulen ständig beschäftigten Personen.“

§ 74: Paragraph 74 :

„(2) Gewerbliche Betriebsanlagen dürfen nur mit Genehmigung der Behörde errichtet oder betrieben werden, wenn sie wegen der Verwendung von Maschinen und Geräten, wegen ihrer Betriebsweise, wegen ihrer Ausstattung oder sonst geeignet sind,

1. das Leben oder die Gesundheit des Gewerbetreibenden, der nicht den Bestimmungen des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 450/1994, in der jeweils geltenden Fassung, unterliegenden mittätigen Familienangehörigen oder des nicht den Bestimmungen des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 450/1994, in der jeweils geltenden Fassung, unterliegenden mittätigen eingetragenen Partners, der Nachbarn oder der Kunden, die die Betriebsanlage der Art des Betriebes gemäß aufsuchen, oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn zu gefährden; als dingliche Rechte im Sinne dieses Bundesgesetzes gelten auch die im § 2 Abs. 1 Z 4 lit. g angeführten Nutzungsrechte, 1. das Leben oder die Gesundheit des Gewerbetreibenden, der nicht den Bestimmungen des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes, Bundesgesetzblatt Nr. 450 aus 1994,, in der jeweils geltenden Fassung, unterliegenden mittätigen Familienangehörigen oder des nicht den Bestimmungen des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes, Bundesgesetzblatt Nr. 450 aus 1994,, in der jeweils geltenden Fassung, unterliegenden mittätigen eingetragenen Partners, der Nachbarn oder der Kunden, die die Betriebsanlage der Art des Betriebes gemäß aufsuchen, oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn zu gefährden; als dingliche Rechte im Sinne dieses Bundesgesetzes gelten auch die im Paragraph 2, Absatz eins, Ziffer 4, Litera g, angeführten Nutzungsrechte,

2. die Nachbarn durch Geruch, Lärm, Rauch, Staub, Erschütterung oder in anderer Weise zu belästigen

....“

Das Landesverwaltungsgericht hat erwogen:

Ob ein Nachbar in einem Baubewilligungsverfahren als übergangen anzusehen ist, kann erst beurteilt werden, wenn feststeht, ob ihm tatsächlich Parteistellung zukommt. Das Tatbestandsmerkmal der Parteistellung bestimmt sich hiebei nach dem normativen Gehalt der in der Rechtssache anzuwendenden Vorschriften. Es kommen in der Hauptsache Normen des materiellen Verwaltungsrechtes und Vorschriften des speziellen Verfahrensrechtes in Betracht (vgl. VwGH 17. Dezember 1979, Slg. Nr. 9.994/A). Ob ein Nachbar in einem Baubewilligungsverfahren als übergangen anzusehen ist, kann erst beurteilt werden, wenn feststeht, ob ihm tatsächlich Parteistellung zukommt. Das Tatbestandsmerkmal der Parteistellung bestimmt sich hiebei nach dem normativen Gehalt der in der Rechtssache anzuwendenden Vorschriften. Es kommen in der Hauptsache Normen des materiellen Verwaltungsrechtes und Vorschriften des speziellen Verfahrensrechtes in Betracht vergleiche VwGH 17. Dezember 1979, Slg. Nr. 9.994/A).

Es stellt keine Rechtswidrigkeit dar, dass die Beschwerdeführerin zur mündlichen Verhandlung am 17.06.2013 von der Behörde nicht persönlich geladen oder verständigt wurde.

Das für die Beurteilung nach § 75 GewO maßgebende räumliche Naheverhältnis wird durch den möglichen Immissionsbereich bestimmt. Es reicht die bloße Möglichkeit einer Gefährdung oder Belästigung. Das für die Beurteilung nach Paragraph 75, GewO maßgebende räumliche Naheverhältnis wird durch den möglichen Immissionsbereich bestimmt. Es reicht die bloße Möglichkeit einer Gefährdung oder Belästigung.

Die Beschwerdeführerin verfügt über keinen Wohnsitz in ***. Zum Zeitpunkt der Entscheidung der Behörde und auch seither hat die Beschwerdeführerin ausschließlich Wohnsitze in ***. Andere mögliche dauernde Aufenthaltsorte sind im Verfahren nicht hervorgekommen. Sie hält sich allenfalls vorübergehend in der Nähe der Betriebsanlage auf. Dies wurde von ihrem Rechtsvertreter in der mündlichen Verhandlung am 24.03.2014 auch ausdrücklich bestätigt. Sie ist weder als Eigentümerin eines Grundstücks, noch als dinglich Berechtigter, Nachbar im Sinne des § 75 GewO. Die Beschwerdeführerin verfügt über keinen Wohnsitz in ***. Zum Zeitpunkt der Entscheidung der Behörde und auch seither hat die Beschwerdeführerin ausschließlich Wohnsitze in ***. Andere mögliche dauernde Aufenthaltsorte sind im Verfahren nicht hervorgekommen. Sie hält sich allenfalls vorübergehend in der Nähe der Betriebsanlage auf. Dies wurde von ihrem Rechtsvertreter in der mündlichen Verhandlung am 24.03.2014 auch ausdrücklich bestätigt. Sie ist weder als Eigentümerin eines Grundstücks, noch als dinglich Berechtigter, Nachbar im Sinne des Paragraph 75, GewO.

Es kann ausgeschlossen werden, dass sie durch den Betrieb der Anlage gefährdet oder belästigt oder ihr Eigentum oder sonstige dingliche Rechte gefährdet werden können. Schon aus diesem Grund hat sie keine Parteistellung in diesem Verfahren.

Aus der Tatsache, dass für das Grundstück Nr. *** eine Betriebsanlagengenehmigung besteht, ergibt sich keine Parteistellung in diesem Verfahren. Abgesehen davon, dass die Anlage noch gar nicht errichtet ist, ist der Aufenthalt von Dienstnehmern eines Dienstleistungsbetriebes in diesem Betrieb mit der Art des Aufenthaltes der Insassen bzw. Kunden in den im § 75 Abs. 2 letzter Satz GewO 1994 beispielsweise aufgezählten Einrichtungen nicht vergleichbar (vgl. VwGH 24. Jänner 1995, Zl. 94/04/0196). Aus der Tatsache, dass für das Grundstück Nr. *** eine Betriebsanlagengenehmigung besteht, ergibt sich keine Parteistellung in diesem Verfahren. Abgesehen davon, dass die Anlage noch gar nicht errichtet ist, ist der Aufenthalt von Dienstnehmern eines Dienstleistungsbetriebes in diesem Betrieb mit der Art des Aufenthaltes der Insassen bzw. Kunden in den im Paragraph 75, Absatz 2, letzter Satz GewO 1994 beispielsweise aufgezählten Einrichtungen nicht vergleichbar vergleiche VwGH 24. Jänner 1995, Zl. 94/04/0196).

Die Beschwerde war daher mangels Parteistellung als unzulässig zurückzuweisen.

Ein Eingehen auf das weitere Vorbringen erübrigt sich aus diesem Grund.

Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Artikel 133, Absatz 4, B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung besteht die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Die Beschwerde bzw. Revision ist innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung der Entscheidung durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin abzufassen. Die Beschwerde ist beim Verfassungsgerichtshof und die Revision beim Landesverwaltungsgericht Burgenland einzubringen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je 240.- Euro zu entrichten.

Ergeht an:

- 1) BI AG, vertreten durch Dr. CK R GmbH, ***, per Telefax,
- 2) Bezirkshauptmannschaft ***, unter Rückschluss des Bezugsaktes,
- 3) Frau KK, vertreten durch Herren Rechtsanwälte Dr. DC, Mag. WS, Mag. AH, ***, per Telefax

Mag. L e i t n e r

Schlagworte

Erteilung einer gewerbebehördlichen Betriebsanlagengenehmigung, mündliche Verhandlung, Kundmachung, Parteistellung, kein Wohnsitz in Gemeinde

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LWVGBU:2014:E.B02.09.2014.004.004

Zuletzt aktualisiert am

16.04.2014

Quelle: Landesverwaltungsgericht Burgenland LVwg Burgenland, <http://verwaltungsgericht.bgld.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at